

Per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MDg Jörg Kraeusel
Leiter Unterabteilung IV B

11016 Berlin

Berlin, 12.09.2008

**Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009;
Umsatzsteuerbefreiung von Heilbehandlungsleistungen gem. § 4 Nr. 14 UStG**

Sehr geehrter Herr Kraeusel,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 wurde am 18.06.2008 im Kabinett verabschiedet. Dieser Entwurf enthält in Artikel 7 eine Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungen gem. § 4 Nr. 14 und 16 UStG, die dem Anpassungsbedarf an das Recht und die Rechtsprechung der Europäischen Union Rechnung tragen sollen.

Die Anpassung des deutschen Umsatzsteuergesetzes an das europäische Recht wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings sehen wir in der aktuellen Umsetzung im Regierungsentwurf zum JStG 2009 gravierenden Nachbesserungsbedarf in Hinblick auf die Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken nach § 30 GewO, die nicht zugleich den Status einer Einrichtung nach § 107 SGB V erfüllen, gleichwohl aber medizinisch notwendige Heilbehandlungen zum Teil auch zulasten der Sozialleistungsträger im Wege der Kostenerstattung erbringen. Aus unserer Sicht würden diese Einrichtungen ungerechtfertigt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, selbst wenn sie notwendige medizinische Heilbehandlungen erbringen, die identisch sind mit denjenigen Leistungen eines Plankrankenhauses bzw. einer Vertragseinrichtung der Sozialleistungsträger.

Zur Vermeidung dieser ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von „reinen Privatkliniken“ nach § 30 GewO gegenüber Plankrankenhäusern bzw. Vertragseinrichtungen der Sozialleistungsträger halten wir es für unbedingt erforderlich, bei den Umsatzsteuerbefreiungstatbeständen die jeweilige Art der Leistung ebenfalls zu berücksichtigen. Eine entsprechende Klarstellung könnte durch Ergänzung des § 4 Nr. 14 b) UStG um folgenden Satz 3 erfolgen:

„Die in Satz 1 genannten Leistungen sind in anderen als den in aa) und dd) genannten Einrichtungen im Sinne des § 107 SGB V steuerfrei, wenn sie einem diagnostischen und/oder therapeutischen Zweck dienen.“

Zur Begründung möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

- Nach Art. 132 Abs. 1b) MWStSystRL sind "Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind" von der Umsatzsteuer zu befreien. Maßgebend für die Umsatzsteuerbefreiung ist also, dass die Bedingungen der Leistungserbringung in den zu befreienden Einrichtungen in sozialer Hinsicht mit den Bedingungen der Leistungserbringung in Einrichtungen öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Auch wenn die konkrete Ausgestaltung der Richtlinienformulierung "in sozialer Hinsicht vergleichbar" im Ermessen des nationalen Gesetzgebers liegt, findet dessen Ermessen jedoch seine Grenze im Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift selbst.
- Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH soll durch die Befreiung der Krankenhausbehandlungen und der ärztlichen Heilbehandlungen gewährleistet werden, dass der Zugang zu solchen Behandlungen nicht durch die hohen Kosten versperrt wird, die entstünden, wenn die Behandlungen selbst oder die eng verbundenen Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen wären (vgl. z.B. EuGH "Ygeia" v. 01.12.2005, C-394/04, Rz. 23). Der soziale Charakter der Befreiungsnorm ist dementsprechend aus dieser Zwecksetzung heraus zu erschließen. Sämtliche Einrichtungen, die Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen unter ähnlichen Bedingungen erbringen, sind insoweit in sozialer Hinsicht vergleichbar.
- Die sachliche Anknüpfung der Befreiung von Krankenhausbehandlungen an eine Zulassung nach § 108 SGB V oder von Rehabilitationseinrichtungen an Versorgungsverträge nach § 107 SGB V ist zwar leicht administrierbar, geht jedoch mit nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen einher. Nach der künftigen Gesetzeslage wären beispielsweise Hüftoperationen in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus nicht umsatzsteuerpflichtig während die gleiche Hüftoperation in einem nicht zugelassenen Krankenhaus der Umsatzsteuer unterliegen und somit deutlich teurer wäre. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen.
- Die zusätzliche Anknüpfung der Befreiungsvorschrift an § 107 SGB V soll daher die Gleichbehandlung von Krankenhausbehandlungen sicherstellen, so dass es nicht von der Art der Einrichtung allein abhängt, ob eine Krankenhausbehandlung umsatzsteuerbefreit ist oder nicht. Der Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift gebietet, sämtliche Krankenhausbehandlungen von den Kosten der Umsatzsteuerpflicht freizustellen, die auch bei einem nach § 108 SGB V

zugelassenen Krankenhaus von der Umsatzsteuer befreit wären, solange in einer solchen Einrichtung unter fachlich-medizinischer Aufsicht Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden oder Geburtshilfe geleistet wird und in der die zu versorgenden Personen ggf. untergebracht und gepflegt werden. Durch die zusätzliche Anknüpfung an § 107 SGB V in Verbindung mit der klaren Begrenzung auf diagnostische und therapeutische Zwecke wäre weiterhin sichergestellt, dass wie bisher nur Krankenhausbehandlungen mit einer solchen Zielsetzung von der Umsatzsteuer befreit wären (z.B. nicht Schönheitsoperationen ohne therapeutische Zielsetzung).

- Selbst wenn der deutsche Gesetzgeber mit der Umsatzsteuerpflicht für Krankenhausleistungen von Krankenhäusern ohne Zulassung nach § 108 SGB V sein Ermessen nicht fehlerhaft ausüben würde, läge eine offensichtlich verfassungswidrige Ungleichbehandlung vor, da eine Gruppe von Normadressaten (Krankenhäuser ohne Zulassung nach § 108 SGB V) anders behandelt werden würde als eine andere Gruppe von Normadressaten (zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V), obwohl zwischen diesen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen (beide Einrichtungen erbringen Krankenhausleistungen), dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, 19. Aufl., 2008, § 4, Rz. 73 mit Verweis auf zahlreiche Urteile des Bundesverfassungsgerichts).
- Darüber hinaus ist ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit anzunehmen, wenn in Deutschland bestimmte von der Zwecksetzung der MWStSystRL umfasste Krankenhausbehandlungen umsatzbesteuert würden, während in anderen EU-Ländern diese Krankenhausbehandlungen richtlinienkonform von der Umsatzsteuer befreit wären.

Sehr geehrter Herr Kraeusel, sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, dass wir Ihnen mit den v. g. Ausführungen ausführlich darlegen konnten, weshalb wir eine Nachbesserung der beabsichtigten Anpassung der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften des § 4 Nr. 14 UStG für unabdingbar halten. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bublitz
Hauptgeschäftsführer